



## **Mitteilung an die Presse**

# **Strenge mit Augenmaß**

- Vom Umgang mit kindlichen Intensivtätern –

- „13-Jähriger überfährt Fußgängerin“ (WELT ONLINE v. 07.07.2007)
- „Serientäter nicht zurück im Heim“ (Tagesspiegel vom 14.07.2007)

Fälle wie der des 13-jährigen Straftäters Adnan S. sorgen seit einiger Zeit für eine intensive öffentliche Diskussion um die Frage, wie die Gesellschaft mit hochdelinquenten Kindern umgehen sollte. Jahrzehntlang geübten politischen Ritualen folgend wird von den einen die Forderung nach der Einrichtung geschlossener Heime erhoben, während die Gegner geschlossener Einrichtungen nicht müde werden zu betonen, dass derartige Einrichtungen in aller Regel nicht zu einer Besserung der kindlichen Serientäter führten.

Für den Umgang mit kindlichen Intensivtätern in Berlin fordert die **Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen:**

### **1) Unterbringung in personalintensiven Einrichtungen**

Kindliche Intensivtäter,

- bei denen die Hilfsmaßnahmen der Jugendhilfe versagt haben,
- deren Eltern Hilfsangebote abgelehnt haben und
- deren problematische Entwicklung dem Jugendamt verborgen geblieben ist,

sind aus dem Familienverband und ihrer bisherigen Umgebung herauszunehmen und in Einrichtungen unterzubringen, in denen eine sehr intensive pädagogische Betreuung gewährleistet ist. Diese Einrichtungen müssen nicht mit Mauern und Zäunen umgeben sein; jedoch sollten sie so gelegen sein, dass allein ihre Abgeschlossenheit es den Kindern erheblich erschwert, sie zu verlassen. Die personelle Ausstattung der Einrichtung muss so bemessen sein, dass die „fluchtgefährdeten“ Kinder praktisch ständig unter Aufsicht sind.

### **2) Sozialisierung vor Resozialisierung**

Da viele der hochdelinquenten Kinder erhebliche Defizite in ihrem Sozialverhalten aufweisen, muss es erstes Ziel der pädagogischen Betreuung sein, den Kinder die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens und damit auch den Respekt vor dem Anderen (wieder) zu vermitteln.

### 3) **Bessere Prävention**

Es ist eine alte Weisheit, dass Prävention der beste Schutz vor Kriminalität ist. Daraus folgt, dass ein konsequentes Eingreifen möglichst früh erfolgen muss. Zeichnet sich die Entwicklung eines Kindes zu einem Intensivtäter ab, müssen alle staatlichen Beteiligten, also Jugendamt, Schule und Polizei zusammenarbeiten, um dem Familiengericht frühzeitig die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob

- die Kindeseltern zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet werden, wie z. B. Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen oder die Anweisung, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen) oder
- oder das Herauslösen des Kindes aus der Familie erforderlich ist.

Nach der Entlassung aus einer Einrichtung der Jugendhilfe muss eine entsprechende „Nachsorge“ für Kind und Familie gewährleistet sein, um einen Rückfall in alte Verhaltensmuster zu vermeiden.

### 4) **Ohne Geld geht nichts**

Wir müssen uns fragen, wie viel uns der Schutz potentieller Opfer der Intensivtäter im Kindesalter wert ist. Damit ist untrennbar die Frage verbunden, ob wir es hinnehmen wollen, dass zunehmend mehr Kinder für unsere soziale Gemeinschaft verloren gehen, d.h. dauerhaft in der Schattengesellschaft stehen und permanent weitere soziale und finanzielle (volkswirtschaftliche) Schäden anrichten. Um dies zu vermeiden, müssen finanzielle Anstrengungen unternommen werden, um die stationäre und ambulante Betreuung auszubauen. Bloße Lippenbekenntnisse und halbherzige Maßnahmen bringen gar nichts. Im Gegenteil; sie sind schädlich, da sie Problembewusstsein und Problemlösung vorspiegeln. Die **Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)** beantwortet die Frage eindeutig: Investiertes Geld für die Zwecke des Opferschutzes und der Wiedereingliederung ist gut angelegtes Geld, auch wenn sich der Ertrag nicht postwendend in Euro und Cent in der Haushaltsrechnung Berlins ablesen lässt, die seit einigen Jahren in der veröffentlichten Meinung wie ein Götze angebetet wird

### 5) **Keine Senkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre**

Es gibt keinen Beleg dafür, dass die 12- bzw. 13-Jährigen heutzutage in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung den Kindern früherer Generationen voraus sind. Die geltende Strafmündigkeitsgrenze orientiert sich am Eintritt der Jugendlichen in das Berufsleben. Er fand früher z. T. bereits mit 14 Jahren statt. Heute hingegen erfolgt der Eintritt in das Berufsleben eher später

Fakt ist, dass es sich bei den kindlichen Intensivtätern um eine sehr kleine Gruppe delinquenten Kinder handelt. Fakt ist aber auch, dass sie im Laufe ihrer Entwicklung durch ihre Taten eine Vielzahl von Opfer produzieren. Es gilt also, jenseits eines ideologischen Tunnelblicks sowohl das berechnete Interesse der Öffentlichkeit auf Schutz als auch das Recht des Kindes auf qualifizierte pädagogische Betreuung ins Gleichgewicht zu bringen.

Eine einseitige Betonung des Schutzes der Öffentlichkeit hätte zur Folge, dass die hochkriminelle Kinder zwar für einige Zeit weggesperrt wären, nach ihrer Entlassung jedoch nicht vorbereitet wären auf das so genannte „normale“ Leben in Freiheit. Der Rückfall in alte Verhaltensmuster wäre vorprogrammiert. Ebenso fatal allerdings wäre ein Ausblenden der Opferseite, frei nach dem Motto “Kinderkriminalität ist ein vorübergehendes Phänomen, dass sich mit dem Älterwerden von selbst auswächst“. Eine derartige Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern während der „Delinquenzphase“ von kindlichen Serientätern wäre schon angesichts der oft schweren Traumatisierung von Opfern derartiger Kinder nicht hinnehmbar.

Berlin, den 30.08.2007

Vera Junker

Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

Funk: 0173/ 21 60 868

E-Mail: [vera.junker@vodafone.de](mailto:vera.junker@vodafone.de)